

Prüfungsordnung

Zweijährige Ausbildung „Film- und Theaterschauspieler/in“

Film Acting School Cologne

Dokumenttyp: Prüfungsordnung

Geltungsbereich: Zweijähriger Ausbildungsgang „Film- und Theaterschauspieler/in“

Stand: April 2026

Einrichtung: Film Acting School Cologne, Moltkestraße 131, 50674 Köln

§ 1 Geltungsbereich und Funktion

Diese Prüfungsordnung regelt den schulischen Rahmen der Zwischen- und Abschlussprüfungen innerhalb des zweijährigen Ausbildungsgangs „Film- und Theaterschauspieler/in“ an der Film Acting School Cologne.

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Schülerinnen und Schüler die im Bildungsgang angelegten künstlerisch-praktischen Kompetenzen erworben haben und die Ausbildung erfolgreich fortführen bzw. abschließen können.

§ 2 Aufbau des Bildungsgangs und Prüfungsstruktur

Der Bildungsgang ist auf zwei Ausbildungsjahre angelegt und umfasst zwei aufeinander bezogene Prüfungsstufen:

- **Zwischenprüfung** am Ende des ersten Ausbildungsjahres
- **Abschlussprüfung** am Ende des zweiten Ausbildungsjahres

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die im ersten Ausbildungsjahr entwickelten Grundlagen in hinreichendem Maß erworben wurden, um die Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr fortzusetzen.

Die Abschlussprüfung dient dem abschließenden Nachweis der im Bildungsgang erworbenen künstlerisch-praktischen Kompetenzen.

Die Prüfungen beziehen sich in erster Linie auf die Hauptfächer des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs. Die Nebenfächer Deutsch/Politik und VWL werden gesondert im Format teilgenommen / nicht teilgenommen festgestellt.

§ 3 Prüfungsbereiche

3.1 Hauptfächer

Die Hauptfächer bilden den Kern der Ausbildung. Sie sind prüfungsrelevant im Rahmen der Zwischen- und Abschlussprüfung.

Zu den Hauptfächern gehören:

- Bühnenschauspiel
- Filmschauspiel
- Körper / Bewegung / Tanz
- Atem / Stimme / Sprechunterricht

3.2 Nebenfächer

Die Nebenfächer ergänzen die Ausbildung um allgemeinbildende und reflektierende Anteile.

Zu den Nebenfächern gehören:

- Deutsch / Politik
- Volkswirtschaftslehre (VWL)

Für die Nebenfächer ist kein gesondertes Prüfungsformat vorgesehen.

§ 4 Prüfungsausschuss und Zuständigkeiten

Die Prüfungen werden unter Verantwortung der Schulleitung und der jeweils zuständigen Fachlehrkräfte durchgeführt.

Die Schulleitung führt den Vorsitz und trägt die organisatorische Gesamtverantwortung. Die Fachlehrkräfte beurteilen die Prüfungsleistungen in ihren jeweiligen Unterrichtsbereichen auf Grundlage der Fachcurricula, der prüfungsbezogenen Unterlagen sowie der im Unterricht beobachteten Leistungsentwicklung.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die organisatorische Vorbereitung der Prüfungen,
- die Feststellung der Prüfungsergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen,
- die Feststellung des Gesamtergebnisses,
- die Entscheidung über besondere Einzelfälle, insbesondere bei Erkrankung oder Versäumnis.

Die Qualifikation der Lehrkräfte ergibt sich aus den eingereichten Lebensläufen, Zeugnissen, Zertifikaten und weiteren Nachweisen.

§ 5 Zuordnung der Prüfungsbereiche zu den verantwortlichen Lehrkräften

Prüfungsbereich	Verantwortliche Lehrkraft / Lehrkräfte
Bühnenschauspiel	Bediana Beka, Moritz Heidelberg
Filmschauspiel	Pok Chun Wong, Brock Labrenz
Körper / Bewegung / Tanz	Irene Ebel
Atem / Stimme / Sprechunterricht	Johannes K. Prill, Karin Punitzer
Deutsch / Politik	Christoph Engler
VWL	Michael Capitain

Die Tabelle gibt die Zuordnung für das Ausbildungsjahr 2026/2027 wieder. Personelle Änderungen werden schulintern dokumentiert und der Bezirksregierung bei Bedarf mitgeteilt. Die konkrete Verantwortung innerhalb eines Prüfungsformats ergibt sich aus der fachlichen Zuständigkeit im jeweiligen Ausbildungsjahr und aus dem tatsächlichen Unterrichtszusammenhang.

§ 6 Prüfungsformen

Die Prüfungen des Bildungsgangs sind überwiegend praktisch, präsentativ und projektbezogen angelegt.

Typische Prüfungsformen sind insbesondere:

- szenische Aufführungen
- Monologarbeit
- choreografische bzw. tanztheatrale Präsentationen
- filmische Projektarbeit
- Mitwirkung in Kurzfilm- und Langfilmformaten
- sprechkünstlerische Präsentationen
- projektbezogene Formate wie Live-Hörspiel oder vergleichbare Aufführungs- und Aufnahmeformate

Ergänzende schriftliche oder mündliche Leistungsnachweise in einzelnen Fächern bleiben davon unberührt. Diese werden in den jeweiligen Fachcurricula oder prüfungsbezogenen Unterlagen geregelt.

§ 7 Zwischenprüfung am Ende des ersten Ausbildungsjahres

Die Zwischenprüfung dient der Überprüfung der im ersten Ausbildungsjahr erworbenen Grundlagen.

7.1 Prüfungsbereiche und Prüfungsformen

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Durchführung / Rahmen	Bewertungsgrundlage
Bühnenschauspiel	Szenische Arbeit in einer öffentlichen Theateraufführung oder internen Präsentation	Erarbeitung im regulären Unterricht und in Probenphasen; Präsentation einzeln oder im Ensemble	Präsenz, Partnerbezug, szenische Klarheit, Verlässlichkeit, praktische Umsetzbarkeit
Filmschauspiel	Mitwirkung in einem Kurzfilmprojekt	Projektbezogener praktischer Nachweis im Rahmen einer gemeinsamen Filmproduktion und öffentliche Präsentation im Kino	Vorbereitung, Mitwirkung, Verlässlichkeit, praktische Umsetzung unter filmbezogenen Bedingungen
Körper / Bewegung / Tanz	Präsentation einer choreografischen bzw. tänzerischen Arbeit	Präsentation in einer öffentlichen Tanzaufführung	Körperbewusstsein, Ausdruck, Rhythmus, Ensemblefähigkeit, Entwicklungsstand
Atem / Stimme / Sprechunterricht	Monolog bzw. vergleichbare sprechkünstlerische Prüfungsleistung	Vortrag eines vorbereiteten Monologs oder einer entsprechenden sprechkünstlerischen Arbeit	Artikulation, Atem- und Stimmeinsatz, sprachliche Gestaltung, Verständlichkeit, Präsenz
VWL	Feststellung auf Grundlage von Teilnahme und Mitarbeit	Kein gesondertes Prüfungsformat	Teilnahme, Mitarbeit, Nachvollziehbarkeit der Auseinandersetzung mit den Inhalten
Deutsch / Politik	Feststellung auf Grundlage von Teilnahme und Mitarbeit	Kein gesondertes Prüfungsformat	Teilnahme, Mitarbeit, sprachliche und inhaltliche Beteiligung

7.2 Funktion der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr fortsetzen kann.

§ 8 Abschlussprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres

Die Abschlussprüfung dient dem abschließenden Nachweis der im Bildungsgang erworbenen Kompetenzen.

8.1 Prüfungsbereiche und Prüfungsformen

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Durchführung / Rahmen	Bewertungsgrundlage
Bühnenschauspiel	Mitwirkung in einer öffentlichen Theateraufführung	Erarbeitung im Probenprozess und Aufführung vor Publikum	Rollen- und Szenenkompetenz, Präsenz, Ensemblefähigkeit, Verlässlichkeit
Filmschauspiel	Mitwirkung in einem Langfilmprojekt	Praktischer Abschlussnachweis im Rahmen einer gemeinsamen Filmproduktion und öffentliche Präsentation im Kino	Vorbereitung, Mitverantwortung, Verlässlichkeit, professionelle Zusammenarbeit, praktische Umsetzung
Körper / Bewegung / Tanz	Öffentliche Tanz- bzw. Tanztheateraufführung	Entwicklung einer Choreographie und deren Aufführung vor Publikum	Ausdruck, choreografische Umsetzbarkeit, Eigenverantwortung, Ensemblearbeit, Entwicklungsstand
Atem / Stimme / Sprechunterricht	Vortrag eines klassischen und eines modernen Monologs im internen Rahmen sowie öffentliche Präsentation eines Live-Hörspiels	Monologarbeit und weitere sprechkünstlerische Anwendung, insbesondere im Projektzusammenhang	Sprechtechnik, sprachliche Differenzierung, Textverständnis, Gestaltungsfähigkeit, Präsenz
VWL	Feststellung auf Grundlage von Teilnahme und Mitarbeit	Kein gesondertes Prüfungsformat	Teilnahme, Mitarbeit, inhaltliche Beteiligung
Deutsch / Politik	Feststellung auf Grundlage von Teilnahme und Mitarbeit	Kein gesondertes Prüfungsformat	Teilnahme, Mitarbeit, sprachliche und inhaltliche Beteiligung

8.2 Ergänzende Hinweise zum Sprechunterricht

Projektbezogene sprechkünstlerische Arbeit kann je nach Unterrichtszuschnitt insbesondere Leistungen im Rahmen von Mikrofonarbeit, Aufnahmeformaten oder eines Live-Hörspiels umfassen.

8.3 Funktion der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung stellt den endgültigen Nachweis der im Bildungsgang erworbenen künstlerisch-praktischen Handlungskompetenz dar und ist Voraussetzung für die Ausstellung des Abschlusszertifikats.

§ 9 Zulassung zu den Prüfungen

9.1 Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer am Unterricht des ersten Ausbildungsjahres regelmäßig teilgenommen hat und dessen Ausbildungsstand eine Teilnahme an den vorgesehenen Prüfungsformaten zulässt.

9.2 Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert hat und
- am Unterricht des zweiten Ausbildungsjahres regelmäßig teilgenommen hat.

9.3 Frühzeitige Rückmeldung

Die Schülerinnen und Schüler werden im Verlauf der Ausbildung regelmäßig über ihren Leistungsstand informiert. Zeichnet sich ab, dass ein erfolgreiches Bestehen gefährdet ist, erfolgt eine rechtzeitige pädagogische Rückmeldung im Rahmen von Feedbackgesprächen.

§ 10 Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen finden in der Regel im Juni und Juli des jeweiligen Ausbildungsjahres statt. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Prüfungsleistungen werden aus dem regulären Unterrichtsverlauf heraus vorbereitet. Aufführungen, Filmprojekte, Monologe und weitere Prüfungsformate entstehen auf Grundlage der im Unterricht erarbeiteten Inhalte und Arbeitsprozesse.

Die Schulleitung koordiniert den organisatorischen Ablauf. Die zuständigen Fachlehrkräfte verantworten die fachliche Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Prüfungsleistungen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

11.1 Bewertungsgrundlage

Die Bewertung orientiert sich an den in den Fachcurricula beschriebenen fachlichen Maßstäben. Maßgeblich ist nicht ein subjektives ästhetisches Urteil, sondern die Frage, inwieweit die im Unterricht erworbenen Kompetenzen unter Prüfungsbedingungen erkennbar und tragfähig angewendet werden.

Übergreifende Kriterien sind insbesondere:

- Präsenz, Wahrnehmung und Partnerbezug
- Glaubwürdigkeit und Differenzierung im Spiel
- körperliche und stimmliche Verfügbarkeit
- sprachliche und szenische Gestaltung
- Verlässlichkeit in Vorbereitung und Durchführung
- Ensemblefähigkeit und professionelle Haltung
- erkennbare Entwicklung im Verlauf der Ausbildung

11.2 Bewertungsmaßstab

Die Feststellung der Prüfungsleistungen erfolgt im Format:

- **bestanden**
- **nicht bestanden**

Es werden keine Ziffernnoten vergeben.

11.3 Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise in einzelnen Fächern

Soweit in einzelnen Fächern ergänzende schriftliche oder mündliche Leistungsnachweise vorgesehen sind, werden diese in den jeweiligen Fachcurricula oder prüfungsbezogenen Unterlagen geregelt. Sie konkretisieren die fachinterne Leistungsfeststellung und stehen nicht im Widerspruch zur überwiegend praktisch-präsentativen Struktur der Zwischen- und Abschlussprüfungen.

11.4 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung bzw. Abschlussprüfung lautet **bestanden** oder **nicht bestanden**.

Ein Gesamtergebnis **bestanden** setzt voraus, dass

- alle Hauptfächer bestanden wurden und
- auch in den Nebenfächern die Feststellung teilgenommen vorliegt.

§ 12 Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche werden durch die Schulleitung und die zuständigen Fachlehrkräfte festgestellt und schulintern dokumentiert.

Das Gesamtergebnis wird den Schülerinnen und Schülern durch die Schulleitung mitgeteilt.

Nach bestandener Zwischenprüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Ausbildungsjahres und die Zulassung zum zweiten Ausbildungsjahr.

Nach bestandener Abschlussprüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung „Film- und Theaterschauspieler/in“.

§ 13 Regelungen bei Nichtbestehen

Wird die Zwischenprüfung nicht bestanden, entscheidet die Schulleitung in Rücksprache mit dem Dozierendenteam über das weitere Vorgehen.

Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann kein Abschlusszertifikat ausgestellt werden. Über das weitere Vorgehen entscheidet ebenfalls die Schulleitung in Rücksprache mit dem Dozierendenteam.

Grundlage dieser Entscheidung sind insbesondere:

- der dokumentierte Ausbildungsverlauf,
- die kontinuierlich beobachtete Leistungsentwicklung,
- die Ergebnisse der Prüfungsbereiche,
- der jeweilige Einzelfall.

§ 14 Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einer Prüfungsleistung nicht teilnehmen, ist dies der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Ein ärztliches Attest ist auf Verlangen vorzulegen.

Über das weitere Vorgehen bei Erkrankung, Rücktritt oder Versäumnis entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachlehrkräften.

Unentschuldigtes Fernbleiben kann als nicht erbrachte Prüfungsleistung gewertet werden.

§ 15 Ordnungsverstöße

Schwerwiegende Ordnungsverstöße, die den Prüfungsablauf erheblich beeinträchtigen oder das gemeinsame Arbeiten in unzumutbarer Weise stören, werden durch die Schulleitung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss beurteilt.

Über mögliche Konsequenzen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

§ 16 Dokumentation und Datenschutz

Die Prüfungsergebnisse werden schulintern dokumentiert und vertraulich behandelt.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Prüfungen erhoben werden, werden ausschließlich für Zwecke der Leistungsfeststellung, Dokumentation und Zertifikatausstellung verwendet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Ausbildungsjahres 2026/2027 in Kraft.

Änderungen bedürfen der schriftlichen Festlegung durch die Schulleitung und werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig bekanntgegeben.

Anhang: Prüfungsübersicht

Zwischenprüfung – Ende des 1. Ausbildungsjahres

Prüfungsbereich	Prüfungsform
Bühnenschauspiel	Szenische Aufführung / Präsentation
Filmschauspiel	Kurzfilmprojekt
Körper / Bewegung / Tanz	Choreografische bzw. tänzerische Präsentation
Atem / Stimme / Sprechunterricht	Monolog / sprechkünstlerische Prüfungsleistung
VWL	Teilnahme und Mitarbeit
Deutsch / Politik	Teilnahme und Mitarbeit

Abschlussprüfung – Ende des 2. Ausbildungsjahres

Prüfungsbereich	Prüfungsform
Bühnenschauspiel	Öffentliche Theateraufführung
Filmschauspiel	Langfilmprojekt
Körper / Bewegung / Tanz	Öffentliche Tanz- bzw. Tanztheateraufführung
Atem / Stimme / Sprechunterricht	Klassischer und moderner Monolog sowie projektbezogene sprechkünstlerische Arbeit
VWL	Teilnahme und Mitarbeit
Deutsch / Politik	Teilnahme und Mitarbeit